

Synopse

Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien

	Beschlussesentwurf 2: Änderung des Sozialgesetzes; Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 94 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 ¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. 2014/...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
3.3.2. Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien	3.3.2. Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien²⁾
§ 85^{quinquies} Anerkannte Ausgaben ¹ Die anerkannten Ausgaben richten sich nach Artikel 10 ELG. Zusätzlich berücksichtigt werden die nachgewiesenen Kosten für die externe Betreuung von Kindern unter 6 Jahren bis maximal 6'000 Franken je Kind.	¹ Mit Ausnahme der Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung richten sich die anerkannten Ausgaben nach Artikel 10 ELG ³⁾ . ^{1bis} Bei den Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung werden die Prämien der Grundversicherung berücksichtigt, maximal jedoch die kantonale Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Diese Leistungen gelten als Prämienverbilligung und werden direkt dem Krankenversicherer ausbezahlt.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ Die Bestimmungen des Kapitels 3.3.2 gelten bis 31. Dezember 2019.

³⁾ SR [831.30](#).

<p>² Der Regierungsrat kann den Betrag für den Lebensbedarf und den Betrag für die Mietzinsausgaben jeweils um maximal 20 Prozent vermindern.</p>	<p>^{1ter} Zusätzlich berücksichtigt werden die nachgewiesenen Kosten für die externe Betreuung von Kindern unter 6 Jahren bis maximal 6'000 Franken je Kind.</p>
<p>§ 85^{septies} Verfahren</p> <p>¹ Das Verfahren richtet sich nach den §§ 83 und 84 dieses Gesetzes.</p>	<p>¹ Anmeldungen zum Bezug von Ergänzungsleistungen für Familien sind bei der Ausgleichskasse einzureichen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 84 dieses Gesetzes.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Die Bestimmungen des Kapitels 3.3.2 gelten bis 31. Dezember 2019.</p>
	<p>Solothurn, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrates</p> <p>Peter Brotschi Präsident</p> <p>Fritz Brechbühl Ratssekretär</p> <p>Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.</p>
